



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 29.01.2003 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss Nr. 032/2003

Genauere Fassung des Beschlusses:

#### Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“

01 Die zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurf eingearbeitet.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Personen, die Anregungen erhoben haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben und die nicht im Entwurf berücksichtigt wurden, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

02 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP HER 531 und die Begründung werden gebilligt.

03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP HER 531 und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

04 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP HER 531 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Zur Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde jedoch ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

05 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

**vom 17.02.2003 bis 21.03.2003**

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

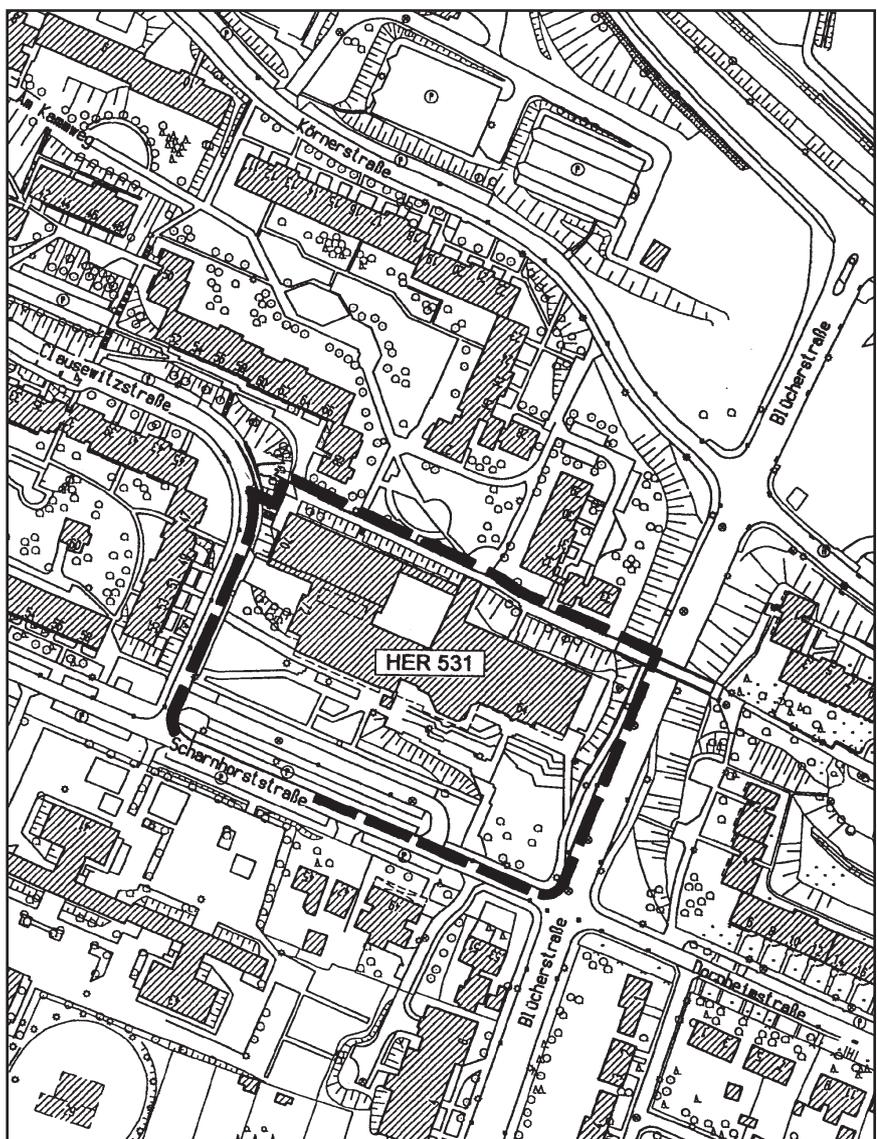
(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP HER 531 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Zur Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde jedoch ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die vorhandene Gebäudesubstanz abgebrochen und ein Einkaufszentrum für die Nahversorgung des Wohngebietes im Sinne von Handel und Dienstleistungen errichtet werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



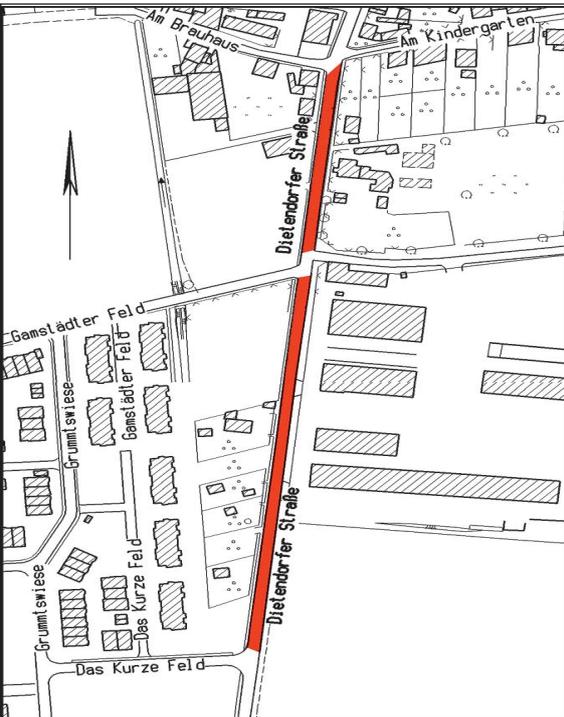
## Beschluss BuV 001/03 vom 23. Januar 2003

### Gleissanierung Rudolfstraße zwischen Günterstraße und Ludwigstraße mit Neubau Haltestellen in der Rudolfstraße, Weichenauswechslung am Gothaer Platz

01 Der Gleissanierung in der Rudolfstraße zwischen Günterstraße und Ludwigstraße durch die EVAG mit Neubau eines Haltestellenpaares in der Rudolfstraße wird zugestimmt.

02 Durch die Stadtverwaltung ist mit der EVAG zu vereinbaren, dass die Ausführungsplanung den Fachämtern zur Bestätigung vorzulegen ist.

## Beschluss BuV 002/03 vom 23. Januar 2003

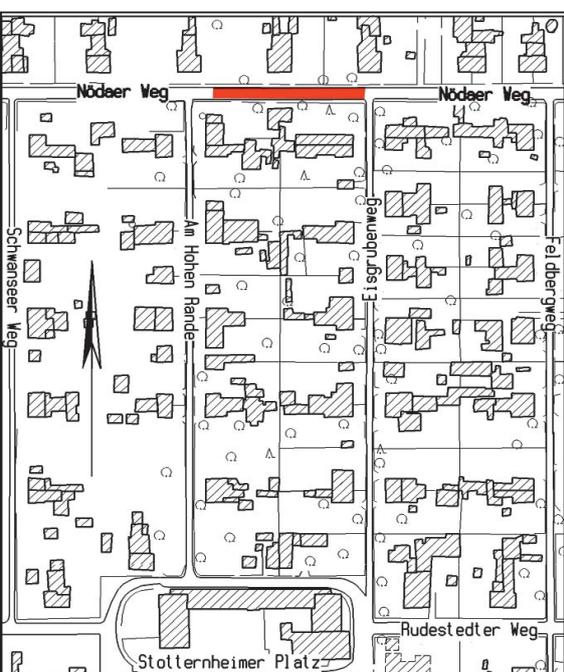


### Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme Gehweg Dietendorfer Straße zwischen den Verkehrsanlagen „Das kurze Feld“ und „Am Brauhaus“ in Frienstedt

01 Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. November 2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 15. November 2002, wird für die Baumaßnahme Erneuerung der Teileinrichtung Gehweg Dietendorfer Straße zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet:

Gehweg Dietendorfer Straße in Frienstedt zwischen den Verkehrsanlagen „Das kurze Feld“ und „Am Brauhaus“ (Anlage).

## Beschluss BuV 003/03 vom 23. Januar 2003



### Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Baumaßnahme Nödaer Weg zwischen den Verkehrsanlagen Eisgrubenweg und Am Hohen Rande

01 Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 07. November 2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 15. November 2002, wird für die Baumaßnahme Erneuerung der Verkehrsanlage Nödaer Weg zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen folgender Abschnitt gebildet:

Nödaer Weg zwischen den Verkehrsanlagen Eisgrubenweg und Am Hohen Rande (Anlage).

## Beschluss Nr. 002/2003 vom 29. Januar 2003

### Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 213/01 „Änderung des Bebauungsplanes MAR 411“

Genauere Fassung:

01 Der Beschluss des Stadtrates 213/01 „Änderung des Bebauungsplanes MAR 411“ vom 30.10.2001 und als Wiederholungsbeschluss vom 21.11.2001 wird aufgehoben.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Waltersleben

Am 21. Februar 2003 findet um 19.00Uhr unsere diesjährige Mitgliederversammlung im Bürgerhaus Waltersleben statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Information des Jagdpächters zum Verlauf des Jagdjahres
5. Beschlussfassungen:
  - Auszahlung Reinerlös 2001/2002 u. 2002/2003
  - Finanzplan 2002/2003
  - Abrundungsvereinbarung mit der Jagdgenossenschaft Egstedt

6. Sonstiges

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Landeigentümer der Gemarkung Waltersleben oder Vertreter dieser mit Vollmacht) sind herzlich eingeladen.

Der Jagdvorstand

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

## Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

## Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

## Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

## Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzelexemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

**Beschluss Nr. 003/2003 vom 29. Januar 2003****Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt****Genauere Fassung:**

01 Die in der Anlage befindliche Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 26 (2) Ziff. 10, 45 (1) und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. 4.1998 (GVBl. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 29.01.2003 folgende Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt beschlossen:

**Art.1:**

§ 1 Abs.2 wird wie folgt geändert:

**„§ 1****Begriffsbestimmung**

(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskoordination für die Objekte in den Ortschaften der Stadt obliegt entsprechend der Ortschaftsverfassung dem Ortsbürgermeister. In den Stadtteilen ist die Nutzungskoordination der Bürgerhäuser Aufgabe des Amtes für Hochbau und Gebäudeverwaltung.“

**Art.2:**

§ 2 Abs.2 wird wie folgt geändert:

**„§ 2****Nutzung von Räumlichkeiten**

(2) Die Einnahmen aus der Vermietung der Bürgerhäuser in den Ortschaften fließen dem Amt für Ortschaften und Stadtteile zu. Auf der Grundlage von § 8 der Ortschaftsverfassung sind in den Ortschaften die Einnahmen aus der Nettokaltmiete für die Ausstattung des jeweiligen Bürgerhauses zu verwenden. Die Einnahmen aus der Vermietung der innerstädtischen Bürgerhäuser fließen dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung zu. Die Einnahmen aus der Nettokaltmiete werden für die Ausstattung der jeweiligen Bürgerhäuser verwandt.“

**Art.3:**

§ 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 3****Unentgeltliche Nutzung**

Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen,
- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
- berufene Beiräte der Stadt,
- zugelassene Parteien,
- Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, wenn diese Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden.

Über weitere Befreiungen bzw. Mietminderungen in den Bürgerhäusern der Ortschaften entscheidet auf Antrag der/die Amtsleiter/in des Amtes für Ortschaften und Stadtteile. Die innerstädtischen Bürgerhäuser betreffend entscheidet der/die Amtsleiter/in des Amtes für Hochbau und Gebäudeverwaltung.“

**Art.4:**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 4****Abschluss eines Mietvertrages**

Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die vertragschließende Seite für die Stadt ist das Amt für Ortschaften und Stadtteile, bezüglich der Bürgerhäuser in den Ortschaften; bzw. das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, bezüglich der innerstädtischen Bürgerhäuser. Die Vermietung der Objekte erfolgt grundsätzlich tageweise. In besonderen Fällen und bei mehrfacher Nachfrage ist eine stundenweise Vermietung möglich.“

**Art.5:**

Die Anlage: Tabelle der Nettomieten und Betriebskosten wird wie folgt ergänzt bzw. geändert.

Ortschaft/ Stadtteil	Straße	Raumbezeichnung	Miete		Betriebskosten		einmalig EUR/ Miete
			EUR/ Tag	EUR/ h	EUR/ Tag	EUR/ h	
Büßleben	Platz der Jugend 6	Raum 1 I. Etage	15,00	2,00	6,00	1,00	2,50
		Raum 2 I. Etage	18,00	2,50	6,00	1,00	
		Raum 1 u. Raum 2	27,00	3,50	8,00	1,00	
Egstedt	Heidesheimer Straße 2	Versammlungsraum	24,00	3,00	7,00	1,00	2,50
		kleiner Raum	11,00	1,50	2,50	0,50	
Marbach	Merseburger Straße 1	Mehrzweckraum	26,00	1,50	8,00	1,00	2,50
Stotternheim	Hauptstraße 1	Mehrzweckraum	18,00	2,50	6,50	1,00	2,50
		Versammlungsraum	22,00	3,00	8,00	1,00	

**Art. 6:**

Die Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Beschluss Nr. 004/2003 vom 29. Januar 2003****Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 der Landeshauptstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

01 Die Jahresrechnung 2001 wird gem. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.

02 Die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001 wird gem. § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 005/2003 vom 29. Januar 2003****Wochenendhausgebiet „Am Butterberg“****Genauere Fassung:**

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur Stadtratssitzung im April 2003 für das Wochenendhausgebiet „Am Butterberg“ dem Stadtrat einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach §§ 10, 30 Abs. 3 BauGB vorzulegen.

02 Mit dem Bebauungsplan soll eine dauerhafte Nutzung der bereits zu Erholungszwecken genutzten Grundstücke gesichert werden. Eine Intensivierung der Nutzungsmöglichkeiten ist nicht beabsichtigt. Der vereinfachte B-Plan soll insoweit lediglich der Festschreibung des Status quo Wochenendhausnutzung dienen und der Verwaltung und den Bürgern Rechtssicherheit bei der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen bauplanungsrechtlichen Vorgaben geben. Dabei sollen folgende Planungsziele verwirklicht werden:

- maximale Nutzfläche der zu errichtenden Gebäude: 45 m<sup>2</sup>
- dauerhafte Nutzung der Grundstücke für Wochenendhausnutzung, jedoch Ausschluss von Wohnzwecken

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 006/2003 vom 29. Januar 2003****Trägerwechsel Kindertagesstätte 4 „Haus der fröhlichen Strolche“****Genauere Fassung:**

01 Die Kindertagesstätte „Haus der fröhlichen Strolche“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrieung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Haus der fröhlichen Strolche“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

**Beschluss Nr. 007/2003 am 29. Januar 2003****Trägerwechsel Kindertagesstätte 5 „Marienkäfer am Ringelberg“****Genauere Fassung:**

**01** Die Kindertagesstätte „Marienkäfer am Ringelberg“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Sozialwerk des Landessportbundes Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrieung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Marienkäfer am Ringelberg“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

**Beschluss Nr. 008/2003 vom 29. Januar 2003****Trägerwechsel Kindertagesstätte 14 „Am Sportplatz“****Genauere Fassung:**

**01** Die Kindertagesstätte „Am Sportplatz“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrieung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Sportplatz“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

**08** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgenden Antrag des Ortsbürgermeisters Ermstedt zu prüfen und schriftlich zu beantworten:

Bei Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt Erfurt und dem freien Träger muss eine dringende Klärung zur Raumaufteilung im Gebäude „Nessegrund 10“ erfolgen. Hierzu wurden durch den Ortschaftsratsrat folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Kindertagesstätte in Ermstedt nutzt seit vielen Jahren 2 Räume der Ortschaftsverwaltung, diese sollen unter der Voraussetzung, dass die Ortschaftsverwaltung in die leer stehende Wohnung ziehen kann, dem freien Träger mit übertragen werden. Somit könnte für die Kindertagesstätte ein separater Eingang geschaffen werden. Eine einvernehmliche Lösung konnte bisher zu diesen Räumen nicht gefunden werden, da diese Räumlichkeiten auch von der Ortschaftsverwaltung genutzt und begehbar sein müssen.

2. Das Büro der Ortschaftsverwaltung sowie der angrenzende Versammlungsraum werden dem ortsansässigen Sportverein mit zugeordnet, da dieser Verein ebenfalls Räumlichkeiten in dem Gebäude hat.

3. Festgelegt werden sollte auch, dass bei anstehenden Wahlen die Räumlichkeiten des Kindergartens als Wahllokal genutzt werden können.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

**Beschluss Nr. 009/2003 vom 29. Januar 2003****Trägerwechsel Kindertagesstätte 18 „Schwemmbacher Spatzen“****Genauere Fassung:**

**01** Die Kindertagesstätte „Schwemmbacher Spatzen“ wird ab dem 01.04.2003 an den „THEPRA Landesverband Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrieung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Schwemmbacher Spatzen“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

**Beschluss Nr. 010/2003 vom 29. Januar 2003****Trägerwechsel Kindertagesstätte 31 „Am Kilianipark“****Genauere Fassung:**

**01** Die Kindertagesstätte „Am Kilianipark“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrieung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Kilianipark“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

**08** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgenden Antrag des Ortsbürgermeisters zu prüfen und schriftlich zu beantworten:

Die Zustimmung des Ortschaftsrates wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass der im Objekt befindliche Jugendklub erhalten und der Ortschaftsratsrat über die weitere perspektivische Entwicklung informiert wird.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 011/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 32 „Marbacher Lausbuben“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Marbacher Lausbuben“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreibung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Marbacher Lausbuben“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 012/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 34 „Am Fuchsgrund“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Am Fuchsgrund“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreibung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Fuchsgrund“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 013/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 38 „Fuchs und Elster“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Volks-solidarität Regionalverband Mittelthüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreibung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung.

geseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 014/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 39 „Johannesplatzkäfer“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Johannesplatzkäfer“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Volks-solidarität Regionalverband Mittelthüringen e. V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreibung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Johannesplatzkäfer“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 015/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 40 „An der schmalen Gera“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „An der schmalen Gera“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreibung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „An der schmalen Gera“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 016/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 64 „Waldblick“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Waldblick“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Waldblick“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 017/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 74 „Benjamin Blümchen“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 018/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 85 „Glückspilz“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Glückspilz“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Glückspilz“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kinderein-

richtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 019/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 87 „Bussi Bär“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Bussi Bär“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Bussi Bär“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 020/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 35 „Schwalbennest“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 021/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 56 „Pinoccio“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Pinoccio“ wird ab dem 01.04.2003 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Pinoccio“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**06** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt.

## Beschluss Nr. 022/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 2 „Vollbrachtfinken“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Die Vollbrachtfinken“ wird ab dem 01.04.2003 an den Thüringer Sozialakademie e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Die Vollbrachtfinken“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindereinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem Freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 023/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 6 „Regenbogenland“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Regenbogenland“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Kolping-Bildungswerk Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Regenbogenland“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 024/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 12 „Glückskäfer“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Glückskäfer“ wird ab dem 01.04.2003 an den „THEPRA Landesverband Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Glückskäfer“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 025/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 33 „Bunter Schmetterling“

### Genauere Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Bunter Schmetterling“ wird ab dem 01.04.2003 an den Albert-Schweitzer-Kinderdorf Thüringen e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Bunter Schmetterling“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 026/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 43 „Am Huttenplatz“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Am Huttenplatz“ wird ab dem 01.04.2003 an den Thüringer Sozialakademie e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Huttenplatz“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 027/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 50 „Liliput“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Liliput“ wird ab dem 01.04.2003 an den Albert-Schweitzer-Kinderdorf Thüringen e. V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Liliput“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung.

Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 028/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 59 „Am Südpark“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Am Südpark“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Sozialwerk des Landessportbundes Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Südpark“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. 029/2003 vom 29. Januar 2003 Trägerwechsel Kindertagesstätte 77 „Friedrich Fröbel“

### Genaue Fassung:

**01** Die Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-  
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

**02** Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

**03** Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

**04** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

**05** Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**06** Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

**07** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

## Beschluss JHA 034/02 vom 27. November 2002 Prioritätenliste SAM 2003 – Bereich Jugendhilfe

**01** Die Priorität gemäß SAM- Durchführungsbestimmungen (Qualitätskriterien) für alle Neuanträge sowie die Änderung der Priorität für die lfd. Nr. L 2 gemäß Anlage 1 wird vorbehaltlich der Änderung der SAM Förderrichtlinien und Durchführungsbestimmungen des Freistaates Thüringen bestätigt.

**02** Die Förderung im Jahr 2003 für alle laufenden Maßnahmen und Neuanträge wird, vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplanes 2003, gemäß Anlage bestätigt.

**03** Die Verwaltung wird ermächtigt, über beantragte Änderungen der Finanzierung für bestätigte Stellen der Priorität 1 c unterhalb des Betrages von 3.000,- EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden.

**04** Das Jugendamt sichert weiterhin die oberste Priorität einer SAM und Sachmittel für die Jugendarbeit in der Ortschaft Hochheim und informiert vierteljährlich im Jugendhilfeausschuss.

\* \* \*

**Hinweis:** Der Beschluss und die Anlage liegen im Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

## Beschluss JHA 033/02 vom 27. November 2002

### Förderung des Ehrenamtes 2002 – Bereich der Jugendhilfe

Die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich Jugendhilfe im Jahr 2002 erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Liste.

\* \* \*

#### Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit 2002 im Bereich der Jugendhilfe

Priorität 1								
Reg. Nr.	Träger	Priorität	Bezeichnung der Maßn.	Anz. Ehrenamtl.	Anz. Vereinsmitgl.	beantr. Zuwendung	Bewill. Vorschl 2002	Bemerkungen
1	Erfurter Brücke e.V.	1	Aus- und Weiterbildung	17	9	100,00 EUR	100,00 EUR	
2	Wirbelwind Linke Kinder- und Jugendprojekte e. V.	1	Aus- und Weiterbildung	18	120	450,00 EUR	450,00 EUR	
4	Domizil e.V.	1	Aus- und Weiterbildung	10	25	200,00 EUR	200,00 EUR	
7	Ev. Jugend Erfurt	1	Aus- und Weiterbildung	100	keine Angabe	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
8	Stark unter einem Dach e.V.	1	Aus- und Weiterbildung	15	18	250,00 EUR	250,00 EUR	
9	Mädchenprojekt Erfurt e. V.	1	Aus- und Weiterbildung	14	22	300,00 EUR	300,00 EUR	
11	Family - Club	1	Aus- und Weiterbildung	36	140	2.100,00 EUR	2.100,00 EUR	
<b>Priorität 1 gesamt:</b>						<b>5.400,00 EUR</b>	<b>5.400,00 EUR</b>	

Priorität 2								
Reg. Nr.	Träger	Priorität	Bezeichnung der Maßn.	Anz. Ehrenamtl.	Anz. Vereinsmitgl.	beantr. Zuwendung	Bewill. Vorschl 2002	Bemerkungen
1	Erfurter Brücke e.V.	2	Öffentlichkeitsarbeit	17	9	50,00 EUR	50,00 EUR	
9	Mädchenprojekt Erfurt e. V.	2	Öffentlichkeitsarbeit	14	22	300,00 EUR	300,00 EUR	
18	Internationaler Bund	2	Öffentlichkeitsarbeit	1	50000	1.377,00 EUR	175,00 EUR	
<b>Priorität 2 gesamt</b>						<b>1.727,00 EUR</b>	<b>525,00 EUR</b>	

Priorität 3								
Reg. Nr.	Träger	Priorität	Bezeichnung der Maßn.	Anz. Ehrenamtl.	Anz. Vereinsmitgl.	beantr. Zuwendung	Bewill. Vorschl 2002	Bemerkungen
2	Wirbelwind Linke Kinder- und Jugendprojekte e. V.	3	öff. Auszeichnung (Feier)	18	120	450,00 EUR	450,00 EUR	
3	Offene Arbeit des Ev. Kirchenkreises	3	öff. Auszeichnung (Feier)	22	keine Angaben	500,00 EUR	500,00 EUR	
4	Domizil e.V.	3	öff. Auszeichnung (Feier)	10	25	400,00 EUR	400,00 EUR	
7	Ev. Jugend Erfurt	3	öff. Auszeichnung (Feier)	100	keine Angaben	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR	
8	Stark unter einem Dach e.V.	3	öff. Auszeichnung (Feier)	15	18	650,00 EUR	650,00 EUR	
9	Mädchenprojekt Erfurt e. V.	3	öff. Auszeichnung (Feier)	14	22	550,00 EUR	550,00 EUR	
11	Family - Club	3	öff. Auszeichnung (Feier)	36	140	525,00 EUR	525,00 EUR	
<b>Priorität 3 gesamt</b>						<b>4.075,00 EUR</b>	<b>4.075,00 EUR</b>	

Priorität 4								
Reg. Nr.	Träger	Priorität	Bezeichnung der Maßn.	Anz. Ehrenamtl.	Anz. Vereinsmitgl.	beantr. Zuwendung	Bewill. Vorschl 2002	Bemerkungen
1	Erfurter Brücke e.V.	4	indiv. Würdigung	17	9	700,00 EUR	154,74 EUR	
3	Offene Arbeit des Ev. Kirchenkreises	4	indiv. Würdigung	22	keine Angaben	1.000,00 EUR	200,24 EUR	
4	Domizil e.V.	4	indiv. Würdigung	10	25	400,00 EUR	91,04 EUR	
5	Stadtjugendring Erfurt e.V.	4	indiv. Würdigung	15	26 Vereine	1.350,00 EUR	136,54 EUR	
7	Evang. Jugend Erfurt	4	indiv. Würdigung	100	keine Angaben	3.000,00 EUR	910,04 EUR	
8	Stark unter einem Dach e.V.	4	indiv. Würdigung	15	18	1.000,00 EUR	136,54 EUR	
9	Mädchenprojekt Erfurt e. V.	4	indiv. Würdigung	14	22	450,00 EUR	127,44 EUR	
10	Domino e.V.	4	indiv. Würdigung	7	25	700,00 EUR	63,74 EUR	
11	Family - Club	4	indiv. Würdigung	36	140	2.625,00 EUR	327,64 EUR	
12	CVJM	4	indiv. Würdigung	32	108	6.540,00 EUR	291,24 EUR	
13	Frauen- und Familienberatungszentrum	4	indiv. Würdigung	20	76	100,00 EUR	182,04 EUR	
19	Förderverein Erfurter Malschule e.V.	4	indiv. Würdigung	6	23	500,00 EUR	54,68 EUR	
<b>Priorität 4 gesamt</b>						<b>18.365,00 EUR</b>	<b>2.675,92 EUR</b>	

ohne Priorität								
Reg. Nr.	Träger	Priorität	Bezeichnung der Maßn.	Anz. Ehrenamtl.	Anz. Vereinsmitgl.	beantr. Zuwendung	Bewill. Vorschl 2002	Bemerkungen
6	DGB Jugend Thüringen			26	10.000	4.600,00 EUR	0,00 EUR	Antrag unkonkret, trotz schriftl. Aufforderung wurde Konkretisierung zum Antrag nicht eingereicht
14	Andreasgemeinde Erfurt					400,00 EUR	0,00 EUR	Träger hat trotz Aufforderung das Antragsformular nicht eingereicht, daher Prioritäten-setzung nicht möglich
15	Kinder. Und Jugendliche in Not e. V.					3.450,00 EUR	0,00 EUR	Träger hat trotz Aufforderung das Antragsformular nicht eingereicht, daher Prioritäten-setzung nicht möglich
16	Naturfreundejugend Erfurt					1.625,00 EUR	0,00 EUR	Träger hat trotz Aufforderung das Antragsformular nicht eingereicht, daher Prioritäten-setzung nicht möglich
17	Kiwanis Deutschland KC Erfurt (i. Gr.)			9	9	800,00 EUR	0,00 EUR	Antrag unkonkret, trotz schriftl. Aufforderung wurde Konkretisierung zum Antrag nicht eingereicht
20	Evang methodistische Kirche			3	keine Angaben	200,00 EUR	0,00 EUR	Antrag unkonkret, trotz schriftl. Aufforderung wurde Konkretisierung zum Antrag nicht eingereicht
<b>ohne Priorität gesamt</b>						<b>11.075,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	

**Gesamtergebnis Bewilligung alle Prioritäten dem JA zur Verfügung stehende Mittel noch zur Verfügung**

**12.675,92 EUR**  
**12.675,92 EUR**  
**0,00 EUR**

# Amtliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha

## I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren Eichelborn, Kreis Weimarer Land und kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gem. § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

### vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Autobahnamtes Thüringen vom 09.01.2003 – ermächtigt durch den Freistaat Thüringen – wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.1997 geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 entzogen und der Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Autobahnamt Thüringen, mit Wirkung vom

**1. März 2003**

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Flurkarten im Maßstab 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Flurkarten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in Isseroda, Schlossgasse 9, im Informationszentrum der Stadt Erfurt – Löberstraße 34 – und in den angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften Kranichfeld und Riechheimer Berg sowie in der Stadtverwaltung Bad Berka zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

## II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksfläche während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibende Teilfläche ist von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Auf Wunsch des bisherigen Nutzers hat der Vorhabensträger die exakt entzogene Fläche in der Örtlichkeit anzuzeigen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen Schäden an Wegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden, vom Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß beseitigt werden.

8. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

## III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

### 1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommene Fläche wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücke - in der jeweils gültigen Fassung - des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft, festzusetzen ist.

### 2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereit-

gestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das zuständige Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

## IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Hepping**  
Amtsleiter

### Anlage 1: Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung zum 01.03.2003

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>
Eichelborn	4	440	1552	1552
Eichelborn	4	443/3	6542	6542
Eichelborn	4	443/4	3810	3810
Eichelborn	4	443/5	3810	3810
Eichelborn	4	444/2	305	305
Eichelborn	4	445/1	4	4
Eichelborn	4	445/2	4227	4227
Eichelborn	4	445/3	7864	7864
Eichelborn	4	445/4	9	9
Eichelborn	4	445/5	2409	2409
Obernissa	4	316	1900	1900
Obernissa	4	317	2626	2626
Obernissa	4	325/2	9278	9278
Obernissa	4	342	3681	3681
Obernissa	4	343	1850	1850
Obernissa	4	344/1	4595	4595
Obernissa	4	344/2	4595	4595
Obernissa	4	344/3	4596	4596
Obernissa	4	344/4	4596	4596
Obernissa	4	345/1	3600	3600
Obernissa	4	345/2	21383	21383
Obernissa	4	346	1230	1230
Obernissa	4	347	2352	2352
Obernissa	4	348	1670	1670
Obernissa	4	349	2107	2107
Obernissa	4	350	3709	3709
Obernissa	4	351	3278	3278
Obernissa	4	352	5722	5722
Obernissa	4	355	1654	1654
Obernissa	4	356	165	165
Obernissa	4	577	3147	3147
Obernissa	4	578	3148	3148

# Bekanntmachung

## Fundverzeichnis vom 1. Januar bis zum 31. Januar 2003

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
31.08.02	121/03	Beutel, 2 T-Shirt	Thüringen Park/H&M	19.07.03	30.10.02	68/03	Damenbrille mit Etui	KARSTADT/DOB	12.07.03
12.09.02	113/03	Beutel, Shirt	Thüringen Park/Halle	19.07.03	01.11.02	120/03	Beutel, Cordhose, Jacke, Slip, 2 Ringe	Thüringen Park/Schuh Kempe	19.07.03
17.09.02	59/03	Mountainbike	Predigerstr. 3	10.07.03	07.11.02	69/03	Armband	KARSTADT/Schuhabteilung	12.07.03
24.09.02	112/03	Beutel, Damenjeans	Thüringen Park/H&M	19.07.03	08.11.02	70/03	Poloshirts	KARSTADT KiKo	12.07.03
28.09.02	118/03	Beutel, T-Shirt	Thüringen Park/H&M	17.07.03	20.11.02	190/03	Armband	Universitätsbibliothek	30.07.03
04.10.02	62/03	Armband	KARSTADT/Kinderabteilung	12.07.03	27.11.02	54/03	Mountainbike	Tschaikowskistr. 19	12.07.03
05.10.02	61/03	Brille	KARSTADT	12.07.03	27.11.02	71/03	Rucksack, Gameboy Sarah	KARSTADT/Spielwaren	12.07.03
08.10.02	63/03	Damenuhr	KARSTADT/Da.Wäsche	12.07.03	29.11.02	55/03	Handy NOKIA	Kranichfelder Str.	12.07.03
09.10.02	64/03	Brille	KARSTADT/He. Abteilung	12.07.03	30.11.02	117/03	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	Thüringen Park/Park Apotheke	19.07.03
10.10.02	65/03	Beutel, Fenstermalfarben	KARSTADT	12.07.03	04.12.02	192/03	Microfilm	Universitätsbibliothek	28.07.03
15.10.02	66/03	Damenuhr an Kette	KARSTADT/DOB 2. Etage	12.07.03					
17.10.02	67/03	Handy PHILIPS	KARSTADT/Buchabteilung	13.07.03					

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
05.12.02	111/03	Cordjacke	Thüringen Park/Fleischwaren	19.07.03	12.01.03	80/03	Rucksack, Handschuhe, Basecap		
05.12.02	72/03	5 Schlüssel, Band	KARSTADT/Sport	12.07.03				Stadtbahn N3	13.07.03
06.12.02	187/03	Federmappe	Universitätsbibliothek	28.07.03	13.01.03	101/03	Handy MOTOROLA	Haltestelle Wagenfeldstr.	18.07.03
07.12.02	115/03	Jacke Thüringen	Park/Parkplatz	19.07.03	13.01.03	88/03	Fausthandschuh, links	Stadtbahn 3	14.07.03
07.12.02	122/03	Fausthandschuhe	Thüringen Park	17.07.03	13.01.03	108/03	Autoschlüssel, Band, Licht	Rathenaustr.	19.07.03
07.12.02	193/03	Schülerwörterbuch	Universitätsbibliothek	30.07.03	13.01.03	92/03	3 Schlüssel	Str. des Friedens	16.07.03
10.12.02	186/03	Pullover	Universitätsbibliothek	28.07.03	14.01.03	98/03	Brille	Stadtbahn 5	17.07.03
10.12.02	191/03	Mütze	Universitätsbibliothek	28.07.03	14.01.03	103/03	Strickhandschuh, Schlüssel, Ring	Bus 30	16.07.03
11.12.02	73/03	Haartrockner	KARSTADT/Haushaltwaren	13.07.03				Stadtbahn 4	15.07.03
11.12.02	23/03	Ehering mit Gravur	ALDI, Anger	08.07.03	14.01.03	95/03	Strickhandschuhe	Stadtbahn 2	17.07.03
11.12.02	189/03	Timeplaner	Universitätsbibliothek	30.07.03	14.01.03	97/03	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	17.07.03
15.12.02	74/03	Weste	KARSTADT/HAKA	12.07.03	14.01.03	90/03	Strickhandschuhe	Stadtbahn 3	14.07.03
16.12.02	116/03	Börse, Visitenkarten	Thüringen Park/Mr und Lady Jeans	17.07.03	15.01.03	105/03	Handschuhe	Stadtbahn 4	16.07.03
17.12.02	43/03	Damenrad	Am Urbach	09.07.03	15.01.03	99/03	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Rehleite 3	18.07.03
17.12.02	15/03	Autoschlüssel	Warteraum Ordnungsamt	03.07.03	16.01.03	130/03	Damenknirps	Stadtbahn 3	19.07.03
17.12.02	200/03	Damenuhr	Woolworth	30.07.03	16.01.03	132/03	Beutel, Atlas	Stadtbahn 3	19.07.03
18.12.02	194/03	2 Schlüssel, Schild	Universitätsbibliothek	30.07.03	16.01.03	144/03	Beutel, Medikamente	Stadtbahn 2	21.07.03
19.12.02	124/03	Beutel, Kindershirt, Schlüpfper	Thüringen Park/vor der Post	17.07.03	17.01.03	138/03	Mütze	Stadtbahn 3	22.07.03
19.12.02	123/03	Damenuhr	Thüringen Park/vor Vedes	19.07.03	17.01.03	137/03	Mütze	Stadtbahn 3	22.07.03
20.12.02	16/03	Schlüsseltasche, 16 Schlüssel, Schild	Wachsenburgweg	05.07.03	17.01.03	134/03	Wildlederhandschuhe	Stadtbahn 5	22.07.03
23.12.02	188/03	Wörterbuch	Universitätsbibliothek	28.07.03	17.01.03	135/03	Schildmütze	Stadtbahn 5	20.07.03
26.12.02	21/03	2 Schlüssel	Magdeburger Allee 34	05.07.03	17.01.03	133/03	Lederhandschuh, links	Stadtbahn 4	20.07.03
27.12.02	6/03	Stockschirm	Stadtbahn 5	03.07.03	17.01.03	148/03	Damenuhr	Paulstr.	24.07.03
28.12.02	7/03	Thermohandschuhe	Bus 91/92	03.07.03	18.01.03	136/03	Lederhandschuhe	Stadtbahn 5	20.07.03
28.12.02	8/03	Rucksack, Federmappe, Mütze	Stadtbahn 3	03.07.03	19.01.03	139/03	Börse mit Geld	Stadtbahn 3	22.07.03
29.12.02	9/03	Handy NOKIA	Stadtbahn 3	04.07.03	20.01.03	145/03	Mütze	Stadtbahn 3	21.07.03
30.12.02	10/03	Brille	Stadtbahn 3	04.07.03	21.01.03	201/03	Brille	Thüringen Park/vor der Post	31.07.03
30.12.02	1/03	Handy NOKIA	Stollbergstraße	04.07.03	21.01.03	155/03	Fleecehandschuhe	EVAG	22.07.03
30.12.02	114/03	Handgelenktasche	Thüringen Park	17.07.03	21.01.03	158/03	3 Schlüssel, Anhänger, Glocke	Falkenhäuser Weg	25.07.03
31.12.02	13/03	Handy SIEMENS	Stadtbahn 3	04.07.03	21.01.03	153/03	Federmappe	Bus 141	22.07.03
31.12.02	11/03	Thermohandschuhe	Stadtbahn N4	03.07.03	22.01.03	159/03	2 Schlüssel, Herz	Stadtbahn 5	26.07.03
31.12.02	28/03	Anorak	Stadt- und Regionalbibliothek	08.07.03	23.01.03	164/03	Brille	Bus 55	26.07.03
31.12.02	18/03	2 Schlüssel	Bübleben	05.07.03	23.01.03	166/03	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	26.07.03
01.01.03	14/03	Börse, Uhr	Stadtbahn N3	04.07.03	23.01.03	168/03	Pullover	Stadtbahn 5	24.07.03
01.01.03	12/03	Strickmütze	Stadtbahn N4	03.07.03	23.01.03	169/03	Mütze	Stadtbahn N1	24.07.03
02.01.03	52/03	Handy SAGEM	Kranichfelder Str./Samuel-Beck-Weg	12.07.03	23.01.03	157/03	Mütze	Stadtbahn 6	23.07.03
02.01.03	25/03	Rucksack, Sportsachen, Teller	Stadtbahn 3	05.07.03	23.01.03	156/03	Schal	Stadtbahn 6	23.07.03
02.01.03	22/03	Damenknirps	Bus 111	06.07.03	23.01.03	167/03	4 Schlüssel, Band	Stadtbahn N1	26.07.03
03.01.03	32/03	Handy MOTOROLA	Stadtbahn 1	08.07.03	23.01.03	165/03	1 Schlüssel, Anhänger	Bus 80	26.07.03
03.01.03	29/03	Handy SIEMENS	Bus 50	08.07.03	23.01.03	161/03	Federmappe	Bus 504	24.07.03
03.01.03	41/03	Herrenrad	Vilnius Passage	08.07.03	23.01.03	162/03	Beutel, Strickjacke	Bus 155	26.07.03
03.01.03	33/03	Mütze	Springbrunnen/Sparkasse	09.07.03	24.01.03	160/03	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 2	24.07.03
03.01.03	30/03	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Figur	Stadtbahn 5	06.07.03	24.01.03	171/03	Handy SIEMENS	Pößnecker Str.	29.07.03
03.01.03	45/03	1 Schlüssel, Schild	Hanseplatz-Haltestellen	10.07.03	24.01.03	173/03	Handy NOKIA	Bus 50	29.07.03
03.01.03	75/03	CD, GAME BOY-Spiel	KARSTADT/Fotoabteilung	12.07.03	24.01.03	170/03	Lederhandschuhe	Stadtbahn 1	29.07.03
04.01.03	100/03	Mountainbike	Goldregenweg	18.07.03	24.01.03	175/03	Fausthandschuhe	Stadtbahn 2	27.07.03
04.01.03	31/03	Schal	Stadtbahn 3	06.07.03	24.01.03	170/03	Damenknirps	Stadtbahn N1	24.07.03
04.01.03	34/03	Mütze, Fausthandschuhe	Stadtbahn 4	08.07.03	24.01.03	181/03	4 Schlüssel	Stadtbahn 6	29.07.03
04.01.03	60/03	2 Schlüssel, Anhänger mit Foto	Anger	12.07.03	24.01.03	184/03	Fernglas	Stadtbahn 3	29.07.03
05.01.03	27/03	Mountainbike	Bushaltestelle Wartburgstr.	08.07.03	24.01.03	172/03	Beutel, Sportsachen	Bus 503	27.07.03
05.01.03	140/03	2 Schlüssel, Schild	Viktor-Scheffel-Str. 62	23.07.03	24.01.03	176/03	Beutel, Kittel	Stadtbahn 1	29.07.03
06.01.03	91/03	Telefon	Eingangsbereich	14.07.03	24.01.03	183/03	Sporttasche	Stadtbahn 4	29.07.03
06.01.03	37/03	Sim-Karte	Gefahrenschutzzentrum	07.07.03	25.01.03	210/03	Führerschein	Löberstr.	31.07.03
07.01.03	46/03	Wolltuch mit Fransen	Stadtbahn 3	10.07.03	25.01.03	202/03	1 Schlüssel	Thüringen Park/Fashion Point	29.07.03
07.01.03	42/03	2 Schlüssel, Band	Stadtbahn N4	10.07.03	25.01.03	180/03	Aktenmappe	Stadtbahn N4	29.07.03
07.01.03	195/03	Ring mit Gravur	Haltestelle Boyneburgufer	09.07.03	27.01.03	197/03	Herrenknirps	Bus 50	30.07.03
08.01.03	51/03	Damenbrille mit Etui	Pilsa	28.07.03	27.01.03	199/03	Kette	Leipziger Straße	28.07.03
08.01.03	48/03	Wildlederhandschuh, rechts	Stadtbahn 3	11.07.03	28.01.03	204/03	Handy SIEMENS	Stadtbahn 6	31.07.03
08.01.03	49/03	6 Schlüssel	Stadtbahn 4	09.07.03	29.01.03	208/03	9 Schlüssel	Stadtbahn 6	01.08.03
08.01.03	76/03	Armband	Stadtbahn 1	11.07.03	29.01.03	209/03	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Stadtbahn 1	01.08.03
09.01.03	56/03	Samtmütze	KARSTADT/Strumpfabeitung	13.07.03	29.01.03	206/03	Sporttasche	Bus 50	01.08.03
09.01.03	58/03	Beutel, Turnschuhe	Stadtbahn 2	10.07.03	30.01.03	217/03	Kindermütze	Stadtbahn 6	31.07.03
10.01.03	77/03	Kindermütze	Stadtbahn 5	12.07.03	30.01.03	218/03	Lederhandschuh, rechts	EVAG	31.07.03
10.01.03	86/03	Schal	Bus 52	13.07.03	30.01.03	214/03	6 Schlüssel, Öffner, Anhänger	Stadtbahn 5	02.08.03
10.01.03	84/03	Sporttasche	Stadtbahn 3	13.07.03	30.01.03	213/03	6 Schlüssel, Anhänger	Stadtbahn 5	02.08.03
10.01.03	78/03	Damenuhr	Stadtbahn 3	15.07.03	30.01.03	212/03	Buch	Bus 90	31.07.03
11.01.03	87/03	Koffer mit Projektor	Stadtbahn 3	13.07.03	30.01.03	216/03	Buch	Stadtbahn 5	31.07.03
11.01.03	81/03	Herrenlederhandschuhe	Stadtbahn N3	15.07.03	30.01.03	215/03	Tasche, Geldbörse, Passfotos	EVAG	31.07.03
11.01.03	85/03	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	Stadtbahn 6	15.07.03	30.01.03	211/03	Sporttasche	Bus 43	31.07.03
12.01.03	83/03	Fausthandschuhe	Stadtbahn 5	13.07.03					

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo 09.00 - 12.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Mi 09.00 - 12.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 09.00 - 12.00 Uhr

## Nichtamtlicher Teil

### Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren

Gemäß den Städtebauförderrichtlinien des Freistaates Thüringen, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2002 vom 02.04.2002, kann zusätzlich zu den sonstigen Fördermöglichkeiten die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren mit Zuschüssen bis 15.000 EUR gefördert werden.

#### Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung sind Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen des Eigentümers. Antragsberechtigt ist eine natürliche Person, die die zu fördernde Wohnung nach dem 31.12.2001 erworben und diese nach Abschluss der Baumaßnahmen zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

#### Fördervoraussetzungen:

Das Gebäude muss in einem Sanierungsgebiet, einem Erhaltungsgebiet oder in einem Kerngebiet liegen. Es muss vor 1949 gebaut worden sein oder in den Jahren 1949 bis 1959 gebaut worden sein und ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehen. Die Wohnung muss eine Wohnfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> haben und die Gesamtkosten müssen einen Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Das Einkommen des Antragstellers darf die Grenzen, die das Eigenheimzulagengesetz für die Eigenheimzulage vorsieht, nicht überschreiten.

#### Ansprechpartner:

Für Rückfragen und weitergehende Informationen bezüglich der Antragstellung und Fördermodalitäten steht Ihnen das Sachgebiet Wohnungsbauförderung im Amt für Baukoordinierung Stadterneuerung und Denkmalpflege, Sitz Löberstraße 34, zur Verfügung.

Ansprechpartner sind Herr Just (Tel. 655 3740), Frau Köllmann (655 3742) und Herr Barabasch (655 3743).

# Öffentliche Ausschreibungen

## ÖAB 30/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Tambachstraße – Breite Straße/Schmira**

**Planungsbüro:** Ingenieurbüro PROWA GmbH, Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/6701-0 Fax.: 0361/6701-213

### Leistungsumfang:

#### LT 02 Abwasserentsorgung mit Deckenschluss:

- 190 m Abwasserkanal Stz DN 300; - 38 m Abwasserkanal Stz DN 150;  
- 230 m Rohrgraben einschl. Verbau, Tiefe bis 3,00 m; - 8 St. Kontrollschächte DN 1000; - 290 m<sup>2</sup> Asphaltdecke

#### LT 03 Wasserversorgung / Tiefbau mit Deckenschluss:

- 230 m Rohrleitungsgraben einschl. Verbau, Tiefe ca. 1,70 m;  
- 310 m<sup>2</sup> Asphaltdecke

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeitraum:** 28.04.2003 bis 04.07.2003

**Entgelt:** 31,- EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,- EUR für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **14.02.2003, 12.00 Uhr, nur beim o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab **19.02.2003** versandt bzw. liegen in **o.g. Planungsbüro** zur Abholung bereit.

**Eröffnungstermin:** 04.03.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 04.04.2003

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Kategorie (z.B. AK1, AK2, V1 ..... ) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 31/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Frienstedter Straße / Schmira**

**Planung:** Ingenieurbüro PROWA GmbH; Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/6701-0; Fax.: 0361/6701-213

### Leistungsumfang:

#### LT 02 Abwasserentsorgung mit Deckenschluss:

370 m Regenwasserkanal Stz DN 200/300; - 335,50 m Schmutzwasserkanal Stz DN 200; - 370 m Rohrgraben einschl. Verbau, Tiefe 1,80 - 3,00 m; - 18 St. Kontrollschächte DN 1000; - 980 m<sup>2</sup> Asphaltdecke

#### LT 03 Wasserversorgung / Tiefbau mit Deckenschluss:

350 m Rohrleitungsgraben einschl. Verbau, Tiefe ca. 1,70 m; - 310 m<sup>2</sup> Asphaltdecke

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeitraum:** 12.05.2003 bis 31.07.2003

**Entgelt:** 33,- EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,- EUR für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **14.02.2003, 12.00 Uhr**, nur beim **o.g. Ingenieurbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks **ab 19.02.2003** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

**Eröffnungstermin:** 11.03.2003, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 17.04.2003

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der Kategorie (z.Bsp. AK1, AK2, V1 ..... ) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 32/2003-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Programm Soziale Stadt – Treffpunkt Schweriner Straße – Freianlagen – Wegebau- und Landschaftsbauarbeiten –**

**Planung:** Werkgruppe Gruen, Lassallestr. 16, 99089 Erfurt  
Tel.: 0361/5615080; Fax: 0361/5613081

### Leistungsumfang:

#### Los 1 - Gehweg:

- 60 m<sup>3</sup> Erdarbeiten; - 40 m Einfassungen/Borde; - 480 m<sup>2</sup> Pflaster/Betonsteinplatten; - 170 m Kabelgraben; - 13 St. Mastfundamente

#### Los 2: - Platz- und Spielbereich:

- 280 m<sup>3</sup> Erdarbeiten; - 200 m Einfassungen/Borde; - 200 m<sup>2</sup> sandgeschl. Wegedecke; - 150 m<sup>2</sup> Pflaster/Betonsteinplatten/bit. Decke; - 37 m Stahlgitterzaun; - 6 St. Baumpflanzung StU 18-20; - 100 m<sup>2</sup> Pflanzflächen; - diverse Spielgeräte und Ausstattungselemente

**Losweise Vergabe:** Ja, in Losen und als Gesamtleistung möglich

**Ausführungszeitraum:** 14.04.2003 bis 12.05.2003

### Entgelt für Vergabeunterlagen :

Los 1: 19,00 Euro

Los 2: 29,00 Euro

Komplett (1+2): 39,00 Euro;

alle inkl. Postversand, zzgl. 5,00 Euro für Diskette DA 83

**Kassenzeichen:** 42.25425.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich 14.02.2003, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: 0361/6551289, angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **19.02.2003** versandt.

**Submission:** **13.03.2003, 10.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle

**Zuschlagsfrist:** 31.03.2003

**Nachweise:** Für die Prüfung der Eignung des Bieters fordert der Auftraggeber die Vorlage folgender Nachweise:

- entsprechend VOB/A § 8 Pkt. 3 Abs. 1 a-g;

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft;

- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung;

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung;

- o. g. Nachweise nicht älter als 3 Monate.

**Für das Los 1 ist der Nachweis zu erbringen, dass der Bieter ein vom Tiefbauamt der Stadt Erfurt anerkannter Straßenbau-/Tiefbaubetrieb ist.**

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 9. Januar 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 30. Dezember 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

## Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 24. Januar 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.